

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

No. 132.

Sonnabend, den 12. November

1870.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 21. November 1870

das Friedrich Wilhelm Zinke zu Coslitz zugehörige Hausgrundstück Nr. 10 des Brand-Catasters, Folium 8 des Grund- und Hypothekenbuchs für Coslitz, welches Grundstück am 22. August 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 250 Thaler — — =

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Gasthause zu Coslitz aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 25. August 1870.

Königlich Sächsisches Gerichtsamt.
i. v.: Ass. v. Loeben. Pl.

Der hinter den Handarbeiter Ernst Wilhelm Bruchholz von Nieska unterm 3. vorigen Monats erlassene Steckbrief hat sich erledigt.

Großenhain, am 8. November 1870.

Das Königliche Gerichtsamt.
Bchmann. Bchnr.

Bekanntmachung.

Diejenigen Kaufleute und Händler, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben (Verkauf in Quantitäten unter $\frac{1}{2}$ Eimer), hierzu aber die stadträthliche Erlaubniß noch nicht nachgesucht haben, wollen ihr Gesuch unverzüglich bei uns einreichen, wobei noch bemerkt sein mag, daß Diejenigen, welche jenen Handel bereits vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund betrieben, den Erlaubnißschein kostenfrei erhalten werden.

Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, verfällt nach § 147 der Bundesgewerbeordnung in eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Großenhain, den 10. November 1870.

Der Stadtrath.
Kunze.

Der hinter den Handarbeiter

Paul Richard Goltzsche von Linz

unterm 21. September heurigen Jahres erlassene Steckbrief wird, da Goltzsche sich noch fortwährend aufsichtslos herumtreibt, hierdurch erneuert.

Großenhain, am 9. November 1870.

Das Königliche Gerichtsamt.
Bchmann. Bchnr.

Bekanntmachung.

Die am 1. November 1870 fälligen

Grundsteuern

auf den vierten Termin 1870 sind nach zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit längstens bis

zum 15. November 1870

an die Stadthauptcasse zu bezahlen.

Ferner sind die Serviszuschüsse an die hiesigen Quartierträger auf die Monate April, Mai, Juni bis zum 16. Juli 1870, da ein bezügliches Einquartierungs-Regulativ zur Zeit hierorts noch nicht besteht, auf Grund der §§ 3 und 8 der Allerhöchsten Verordnung über die Leistungen für das Militär vom 30. November 1867 durch den Grundbesitz aufzubringen, nach 1,6 Pfennig von jeder Steuereinheit zu erheben und zugleich mit dem am 1. November 1870 fälligen Termin der Grundsteuer abzuentsrichten.

Großenhain, am 20. October 1870. Der Stadtrath.
Kunze. Gr.

Bekanntmachung.

Nach Beendigung der Verpachtung communlicher Wiesen, **Sonnabend, den 12. d. Mts.,**

also in der Nachmittagszeit jenes Tages, soll auch die zur Rothe'schen Stiftung gehörige **Feldparcelle** Nr. 1 auf die Zeit bis ultimo September 1875 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden **verpachtet** werden, was wir hiermit bekannt machen.

Großenhain, am 10. November 1870.

Der Rath daselbst.
Kunze. Wpschl.

Tagesnachrichten.

Sachsen. In Verfolg eines Beschlusses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes und des k. preussischen Kriegsministers vom 1. Novbr. d. J. hat das k. sächsische Kriegsministerium Anordnung zu unverzüglicher Einleitung des Ersatzgeschäftes pro 1871 an die betheiligten Behörden dergestalt erlassen, daß die Anmeldung der militärpflichtigen Mannschaften zur Stammrolle in der Zeit vom 1. bis 15. December d. J. zu erfolgen, das Aushebungsgeschäft selbst aber zu Anfang des Monats Januar künftigen Jahres zu beginnen hat. — Im kgl. Bezirksgerichte zu Dresden wurde am 8. Nov. die erste Civilehe zwischen einem Juden und einer Christin im Beisein von Zeugen und eingeladenen Personen vollzogen. — Wie die „Dr. N.“ melden, haben sich

in der Nacht zum 8. Novbr. drei Unteroffiziere der auf dem Königstein internirten französischen Gefangenen an einem Seile, das sie sich aus ihren Leibbinden, Hand- und sonstigen Tüchern gewunden, in der Felspalte zwischen der Königsnahe und der Friedrichsburg heruntergelassen und geflüchtet. Jedemfalls wird derartigen weiteren Unternehmungen mit Energie vorgebeugt werden.

Preußen. Die „Prov.-Corr.“ vom 9. Novbr. sagt: Die Berufung des Reichstags findet vermuthlich gegen den 20. Novbr. behufs Beschlußfassung über die weiteren Kriegsführungsmittel, sowie über den Eintritt der Südstaaten statt. Der Eintritt Hessens, Badens und Württembergs ist in sicherer Aussicht. Die Beziehungen Bayerns unterliegen noch weiteren Verhandlungen. Genauere Bestimmungen über die Reichstagsession können nur